

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Uffenheim

vom 25.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Uffenheim folgende

3. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Uffenheim vom 28.05.2015 zuletzt geändert mit der 2. Satzung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Uffenheim vom 14.02.2023

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,60 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,57 €.

§ 2

§ 10 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- „(5) Bei Anschlussnehmern mit Viehhaltung, die die Absetzung von Viehfreimengen nach Abs. 3 Satz 4 geltend machen, beträgt die jährliche Mindesteinleitungsmenge 35cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist.
- (6) Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 cbm pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Wird die Abwassermenge nach Satz 1 durch eine Messeinrichtung erfasst, so wird hierfür eine Gebühr nach §10 Abs. 1 Satz 2 erhoben.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Uffenheim, den 25.11.2024
Stadt Uffenheim



W. Lampe
1. Bürgermeister

